

Bundessozialgericht



BUNDESSOZIALGERICHT - Pressestelle -
Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel
Tel. (0561) 3107-1, Durchwahl -460, Fax -474
e-mail: pressestelle@bsg.bund.de
Internet: <http://www.bundessozialgericht.de>

Kassel, den 18. Dezember 2013

Terminbericht Nr. 64/13 (zur Terminvorschau Nr. 64/13)

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts berichtet über seine Sitzung vom 17. Dezember 2013.

Die Revision der beklagten Krankenhausträgerin hat keinen Erfolg gehabt. Die Vorinstanzen haben zu Recht den Anspruch der klagenden KK bejaht, die Unterlagen über die Behandlung der Versicherten in NRW an den MDK Rheinland-Pfalz herauszugeben. Die Klägerin beauftragte diesen MDK rechtmäßig über das zwischengeschaltete Kompetenzzentrum, eine gutachtliche Stellungnahme zur Abrechnung der stationären Behandlung der Versicherten abzugeben. Die Überschreitung der oberen Grenzverweildauer begründete eine Auffälligkeit, da sie nicht bereits aus sich heraus für die Klägerin plausibel war. Irgendwelche Substantiierungspflichten der KKn gibt es rechtlich insoweit nicht. Der MDK zeigte der Beklagten den Prüfauftrag auch fristgerecht an. Weder sieht das Gesetz eine ausschließliche Zuständigkeit des MDK des Leistungsortes vor noch könnte sich die Beklagte auf eine örtliche Unzuständigkeit des MDK berufen.

SG Dortmund - S 13 KR 928/10 -
LSG Nordrhein-Westfalen - L 5 KR 409/11 -
Bundessozialgericht - B 1 KR 52/12 R -